

UNFALL - Plus für Freizeitunfälle ab 11 % - UN1077.18

Eine Leistung nach Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB erfolgt nur, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad für Dauerinvalidität mindestens 11 % erreicht. Führt der Unfall zu einer Dauerinvalidität von weniger als 11 %, wird keine Versicherungsleistung erbracht.

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB wie folgt ergänzt:

Übersteigt der gemäß Artikel 7 festgestellte Invaliditätsgrad 25 %, so wird der

- 25 % übersteigende und 50 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad verdoppelt,
- 50 % übersteigende und 75 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad vervierfacht,
- 75 % übersteigende Invaliditätsgrad versechsfacht.

Ab 90 % Invalidität beträgt die Leistung 500 % der Versicherungssumme für Dauerinvalidität.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	0	0
10	0	0
11	0	11
25	0	25
26	0	27
35	0	45
40	0	55
45	0	65
50	0	75
51	0	79
60	0	115
65	0	135
75	0	175
76	0	181
80	0	205
85	0	235
90	0	500
100	0	500

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.